

Wichtige Informationen für Träger einer Sehhilfe ! (Brille/ Kontaktlinsen)

Neben den formalen Einstellungsvoraussetzungen ist auch die Gesundheit der Bewerber sehr wichtig.

Gemäß Polizeidienstvorschrift (PDV) 300 muss jeder Bewerber die Polizeidiensttauglichkeit erfüllen und dies gilt für **alle** Polizeibehörden innerhalb Deutschlands.

Diese Polizeidiensttauglichkeit fordert unter anderem eine gewisse Sehstärke mit und ohne Sehhilfe und lässt sich nur von einem Optiker oder Augenarzt feststellen.

Beachten Sie deshalb hierfür unbedingt folgende Hinweise!

Auszug aus der Vorschrift für die ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit - Polizeidienstvorschrift 300 -

1. Das Sehorgan muss gesund sein. Bei Verdacht auf eine Augenerkrankung (auch latente Übersichtigkeit oder Stellungsanomalien) ist eine augenärztliche Beurteilung erforderlich.

2. Folgende Sehschärfen sind für die Polizeidiensttauglichkeit erforderlich:

Alter	ohne Sehhilfe	mit Sehhilfe
vor dem vollendeten 20. Lebensjahr	50% = 0,5 linkes und rechtes Auge einzeln	80% = 0,8 das schlechtere Auge 100% = 1,0 das bessere Auge
über 20 Jahre alt	30% = 0,3 linkes und rechtes Auge einzeln	80% = 0,8 das schlechtere Auge 100% = 1,0 das bessere Auge

3. Ferner liegt eine Polizeidienstuntauglichkeit vor, bei:

- Hyperopie in Zykloplegie **über +2,5 dpt.** sphärisch schon auf einem Auge (Weitsichtigkeit)
- Fehlender oder gestörter räumlichen Sehleistung mit einem Bildpunktverschiebungswinkel von mehr als 100 Winkelsekunden, Einengung des Gesichtsfeldes
- Empfindlichkeit gegen Blendung über 1:2,7 bzw. 0,032 cd/m²
- Farbenuntüchtigkeit: Bei Deuteranomalie mit einem Anomalquotienten über 2,0 und Protanomalie unter 0,7